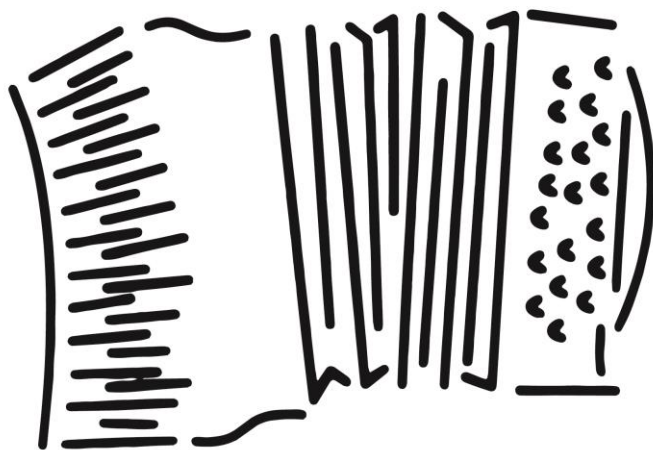


S A T T N Z U N G

Akkordeonclub



Gomaringen e.V.





Satzung

des Akkordeon-Club Gomaringen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 17. Januar 1983 gegründete Verein führt den Namen

„Akkordeon-Club Gomaringen e. V.“

(1) Er hat seinen Sitz in Gomaringen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonikamusik. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch Abhaltung von Probeabenden und Konzerten, sonstige Auftritte in der Öffentlichkeit, Teilnahme an Lehrgängen und Wettbewerben und Förderung der musikalischen Jugendbildung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die in einem Orchester oder Ensemble des Vereins mitwirken.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Vereins beeinträchtigt, das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen; bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Beiträge. Deren Höhe und die Zahlungsweise legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal, in Textform und unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Mitglieder werden nach Wahl des Vorstands durch Anzeige in der lokalen Zeitung (Gemeindebote), per Email oder durch Rundschreiben benachrichtigt.
- (3) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
 1. Bericht des Vorstands
 2. Bericht des Dirigenten
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl der Kassenprüfer

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. In Fragen, die die minderjährigen Clubmitglieder betreffen, können die Erziehungsberechtigten beratend beigezogen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der einen Antrag bejahenden Stimmen größer ist als die Zahl der verneinenden Stimmen. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.

- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann stattdessen durch Handzeichen abgestimmt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt haben.
- (2) Die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzende
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Jugendleiter
 - f. bis zu sechs Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Jugendleiters und bis zu dreier Beisitzer findet in Jahren mit gerader Jahreszahl statt, die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder jeweils im Folgejahr.
- (3) Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des zweiten Jahres nach dem Wahljahr gemäß Absatz 2. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt; dies gilt nicht für die Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die Mitgliederversammlung zuständig ist. Vor der Einstellung oder Entlassung des Dirigenten hört der Vorstand die aktiven Mitglieder an.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind je einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in Absprache mit diesem handeln.
- (3) Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigung der Vereinsgeschäfte mitzuwirken.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Sie haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Buchführung und der Kassenbericht werden von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.



§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossen. Sie ist mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

